



Satzung des Fördervereins der IGS Gifhorn

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der IGS Gifhorn e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38518 Gifhorn, Lehmweg 58.
- (3) Das Geschäftsjahr wird auf das Kalenderjahr umgestellt. Das Geschäftsjahr 2021/2022 endet am 31.07.2022, daran folgt ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.08. bis 31.12.2022. Ab dem 01.01.2023 entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die materielle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung an der IGS Gifhorn. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Förderverein der IGS Gifhorn verpflichtet sich politisch und konfessionell neutral zu sein, im Sinn des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der IGS Gifhorn. Er bezweckt insbesondere, die Lernmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der IGS Gifhorn zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderwürdige Anliegen zu unterstützen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Schulträger soll durch die Zweckverfolgung nicht von seinen Verpflichtungen entlastet werden, die Mittel des Fördervereins im Zwecke der Steuerbegünstigung einzusetzen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich der IGS Gifhorn verbunden fühlt. Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Betrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei minderjährigen Personen ist die Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich, dieser/ diese erklärt/ en damit gleichzeitig die Bereitschaft, für die Beitragsverpflichtungen einzustehen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand des Vereins.
- (3) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod;
 - durch Austritt zum Geschäftsjahresende; der Austritt ist in schriftlicher Form spätestens einen Monat zuvor dem Vorstand zu erklären.
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist oder gegen den Sinn des Fördervereins oder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland handelt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der oder die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern:

- de*r/m Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/ der Kassenwartin

Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der / der Vorsitzende.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus der Schriftführerin / dem Schriftführer sowie den von der Mitgliederversammlung bestimmten Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die beiden Vorstandsvorsitzenden werden abwechselnd für zwei Jahre gewählt. Bei der Wahl reicht die einfache Mehrheit. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, verteilt der Vorstand die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben, für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder einbezogen werden können.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme, diese kann auch in einfacher Form, schriftlich als Vollmacht vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und von der / dem Vorsitzenden und der / dem Schriftführer*in zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Genehmigen des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Eine Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand als Email oder Brief durch die Schulpost der Schülerinnen und Schüler, sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der IGS Gifhorn. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich fünf Tage vor der Sitzung mitzuteilen, damit sie berücksichtigt werden können.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung eine / einen Liquidator*in.

§ 8 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Kassenprüfer*innen

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören, gewählt. Von diesen scheidet nach Ablauf eines Jahres jeweils der zuerst gewählte aus und muss durch Neuwahl eines anderen ersetzt werden.

Sie berichten in der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung des Geschäftsjahres über das die Entlastung des Vorstandes erfolgen soll.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und soweit in den vorausgegangenen Bestimmungen nicht Abweichendes vereinbart ist von dem oder der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem oder der Verfasser*in der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 11 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Der Verein erhält seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie durch Förderprogramme und durch erwirtschaftete Mittel bei Veranstaltungen. Auf jeweiligen Wunsch wird der Name des Spenders/ der Spenderin bekannt gemacht. Über die Ausgaben der Mittel entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 25. November 2021 in Kraft und wird mit Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.